

Datenschutzgerechte Unternehmensausgliederung

Alles geregelt – nichts gemacht

Die Bandbreite beim Facility Management reicht von der internen Haus- und Netzwerktechnik über das Energiemanagement und die Sicherheitstechnik bis zur Zugangskontrolle oder zu den Überwachungsanlagen. Sollen diese Arbeiten aus dem Unternehmen ausgegliedert werden, gilt es, eine oft symbiotische Einheit datenschutzgerecht zu trennen. Keine leichte Aufgabe.

► Durch Ausgliederung entstehen neue Unternehmen, die sich dem offenen Wettbewerb stellen müssen. Kostenreduzierung, Verschlankeung, Auslagerung lautet die Devise.

Die kaufmännische Lösung

Die kaufmännischen Regularien sind schnell erstellt, die Vertragsbedingungen vorgegeben und im Facility-Management festgehalten. Räume innerhalb des Betriebsgeländes werden vermietet, Pauschalen für die Infrastruktur wie Strom, Wasser bis hin zur IT-Netzstruktur vereinbart.

Der Pförtner ist in Personalunion für beide Unternehmen tätig und wird durch Videokameras unterstützt. Die Putzfrauen kommen wie gewohnt, die Kollegen sind dieselben. Die zu erledigenden Aufgaben bleiben erstmal gleich – nur die Firmenbezeichnung auf der monatlichen Gehaltsabrechnung hat sich geändert.



Egal, ob Instandhaltung, Putzkolonne oder Help Desk – werden Unternehmenseinheiten ausgegliedert, darf der Datenschutz nicht an letzter Stelle stehen.

Outsourcing erfolgreich – Datenschutz bleibt links liegen

Leider wird der Datenschutz in die Prozesskette kaum involviert. Der DSB aus dem Kernunternehmen, das den Teilbereich ausgliedert, mischt sich in der Regel nicht in das Procedere ein.

Das neu gegründete Unternehmen kennt und hat noch keinen Datenschutzbeauftragten. In der Folge bleibt der Datenschutz links liegen.

Herausforderung Umdenken

Ein DSB, der nun nachträglich seine Arbeit aufnimmt, hat es nicht einfach. Eine Fülle von Aufgaben erwartet ihn, wobei das Umdenken der Mitarbeiter die größte Herausforderung ist.

Denn sie sind nicht mehr bei Firma ABC beschäftigt, sondern bei dem neu gegründeten Unternehmen XY-GmbH. Der freundliche Mitarbeiter der IT-Betreuung ist nicht mehr Kollege, sondern nach dem BDSG der Dienstleister eines Fremdunternehmens.

Zerlegen Sie das Facility Management in seine Einzelteile

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten bestehen zudem darin, das Facility Management „aufzudröseln“. Wer hat z.B. Zutritt auf das Gelände der Firma ABC und Zugang zu den Betriebsräumen der XY-GmbH (Zugangskontrollen nach § 9 BDSG)?

Gibt es ein Drehkreuz mit Ausweiser, werden die Bewegungsdaten von Mitarbeitern gespeichert, wer hat Zu-

griff auf die Ein- und Ausgangsdaten? Welche Aufgaben hat der gemeinsame Pförtner für Ihr Unternehmen, wie wird mit Besuchern umgegangen, wie die erhobenen Besucherdaten elektronisch gespeichert und ausgewertet?

Weiterhin stehen Kernelemente wie Stromversorgung, Klimatisierung, Brandschutz, Nachtwache oder Videoüberwachung zur Überprüfung an.

Ist die IT-Netzwerkstruktur eindeutig getrennt, oder gibt es noch Verbindungen zum alten Unternehmen? Wie steht es um die TK-Dienste – wer hat bei einer gemeinsamen TK-Anlage Zugriff auf die Verbindungsdaten? Wird das TK-Gesetz eingehalten?

Muster erleichtern die Arbeit!

Als Abonnent von Datenschutz PRAXIS können Sie unter www.datenschuetzer.de das Muster einer Verpflichtungserklärung nach § 5 BDSG kostenlos herunterladen.

Überprüfen Sie die Personalakten

Im Personalbereich sind auf jeden Fall die Personalakten zu überprüfen. Dürfen Informationen über die Mitarbeiter aus der alten Firma ABC übernommen werden? Gelten bestehende Betriebsvereinbarungen, müssen neue TK- und IT-Richtlinien erstellt werden?

Vergessen Sie auf keinen Fall, die Mitarbeiter nach dem § 5 BDSG neu zu verpflichten.

Prüfen Sie Dienstleister und Auftragsdatenverarbeiter

Wenn Leistungen über die alte Firma bezogen werden, sind diese nach § 11 BDSG zu überprüfen. Auch müssen Sie die Mitarbeiter ggf. auf die Datenschutzverpflichtungen nach dem BDSG hinweisen, als wären sie Angehörige eines völlig fremden Unternehmens.

Hermann Keck

Ausgabe 06 | 06